



Besuchskonzept Seniorendomizil an der Panke

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegeverordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Beteiligung des Bewohnerbeirates

Die Mitglieder des Bewohner*innenbeirates haben bei der Erarbeitung des Besuchskonzeptes mitgewirkt (§ 9 Abs. 3 WTG in Verbindung mit § 4 Wohnteilhabemitwirkungsverordnung).

Grundsätzlich gilt:

Alle nicht positiv getesteten Bewohner*innen der Pflegeeinrichtung dürfen täglich von bis zu 3 Personen für zwei Stunden in Innenräumen besucht werden. In Außenbereichen ist der Besuch zeitlich unbegrenzt gestattet.

Hiervon ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in unserer Einrichtung werden wir, mit Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes, diese Besuchsregelung einschränken oder ein befristetes Besuchsverbot festlegen.

Nicht einschränken werden wir:

- den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden.
- den einstündigen Besuch von Menschen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person
- Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen), der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur körpernahen Grundversorgung (insbesondere Fußpflege)
- Das Betreten unserer Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertreter der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt.
- diese sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig.

Kreis der Besuchenden

Besuchenden darf der Zutritt zu unserer Einrichtung nur gewährt werden, wenn entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test einer offiziellen Teststelle (Antigen-Schnelltest) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird; das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.

Wenn kein entsprechender Nachweis mitgebracht wird, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit die Testung der Besuchenden zu den festgelegten Testzeiten mittels PoC-Antigen-Schnelltest in unserem Haus durchzuführen.

Es besteht keine Impfpflicht für Besucher.

Seit März sind auf dem Markt auch Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zugelassen. Das Ergebnis eines solchen Selbsttests kann von unserer Einrichtung nicht anerkannt werden.

Unabhängig von einem negativen Testergebnis sind die geltenden

Hygieneschutzmaßnahmen umzusetzen, da auch bei einem negativen Testergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, dass dennoch eine Infektion übertragen werden kann.

Bei Besuchen von Schwerstkranken und Sterbenden werden wir individuelle Lösungen finden, wobei wir alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Bewohner, Besucher und zum Schutz des Personals ergreifen werden müssen.



Regelungen zur Anmeldung:

Besuchswünsche sollten möglichst im Voraus auf dem entsprechenden Wohnbereich angezeigt werden.

Besuchende gelangen ausschließlich durch den Haupteingang in die Einrichtung.

Besuchsmanagement/Logistische Festlegungen

Besuche sind im Garten, in den Gemeinschaftsräumen im Erdgeschoss sowie im Zimmer des Bewohners möglich, wenn der Mitbewohner sich nicht gestört fühlt.

Das Zimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften.

Besuchszeiten

Es gibt keine festen Besuchszeiten.

Besuchseinschränkungen/-verbote

Besucher*innen, die sich nicht an die Hygieneregeln aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.

Einzuhaltende Hygieneregeln

Eigene Symptomabfrage!

Bei grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen etc.) verzichten Sie bitte auf den Besuch.

Mund-Nasen-Bedeckung, medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske

Besucher*innen haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Dies gilt nicht in den Zimmern von Schwerstkranken und Sterbenden und für die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten mit Angehörigen in deren Bewohnerzimmer.

Den Bewohner*innen stellen wir Schutzmasken zur Verfügung.

Durchführung der Handhygiene

Eine regelmäßige Handhygiene ist durchzuführen. Die Hände sind beim Betreten und Verlassen der Einrichtung zu desinfizieren. Ein entsprechender Desinfektionsspender befindet Sie im Ein-/Ausgangsbereich.

Einhaltung des Mindestabstandes

Wir bitten um die Einhaltung des Mindestabstandes.

Einhaltung der Husten- und Niesetikette

Auf Einhaltung der Husten- und Niesetikette ist zu achten.

Besuchertoilette

Die Besucher*innen werden gebeten, bei Bedarf ausschließlich die ausgewiesene Besuchertoilette zu benutzen.

Umsetzung des Lüftungskonzeptes

In Gemeinschaftsräumen stündlich mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für drei bis fünf Minuten gelüftet werden.

Das Bewohnerzimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften.

Entsorgung von Einmalartikeln:



Ein Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln steht im Ausgangsbereich zur Verfügung.

Besonderheiten bei schwerstkranken und sterbenden Menschen

Bei Schwerstkranken und Sterbenden sind Besuche zum Zwecke der Versorgung am Lebensende und der Sterbebegleitung stets zulässig und unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen. Dabei handelt es sich nicht nur um präfinale Bewohner*innen, sondern auch um Palliativbedürftige in der Präterminal- und Terminalphase. Die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung gelten auch für die Besucher*innen der Schwerstkranken und Sterbenden. Auch diese Besucher*innen müssen eine negatives Testergebnis vorlegen oder sich vor dem Besuch testen lassen. Der Mindestabstand von 1,5m darf aber unterschritten werden.

Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion von Schwerstkranken und Sterbenden erhalten die Besuchenden von uns eine geeignete Schutzausrüstung.